

Anwendung Art. 6 EMRK

EGMR Urteil vom 19.11.2015 – App. Nos. 46998/08

Mikhaylova v. Russland

I. Sachverhalt (verkürzt)

Am 25. November 2007 beteiligte sich die Beschwerdeführerin an einer Demonstration. Sie wurde wegen Nichtbefolgung einer polizeilichen Anordnung zur Auflösung der nicht angemeldeten Demonstration. Sie wurde aufgrund des Art. 19.3 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWG) für das Nichtfolgeleisten und gleichzeitig gem. Art. 20.2 OWG für die Teilnahme an einer nichtangemeldeten Demonstration angeklagt. Am gleichen Tag wurde sie dem Friedensrichter des 201. Distrikts vorgeführt, der sie über ihre prozessualen Rechte gem. Art. 25.1 OWG aufklärte. Nach der Bewilligung der Verlängerung um sich auf den Prozess vorzubereiten verlangte die Beschwerdeführerin am 28. November unentgeltliche juristische Unterstützung. Per Beschluss vom 19. Dezember 2007 wurde der Antrag vom Friedensrichter mit der Begründung abgelehnt, dass das OWG keine Vorschrift über anwaltliche Vertretung enthalte. Am gleichen Tag wurde die Beschwerdeführerin zur Zahlung von 500 Rubel verurteilt. Der gleiche Friedensrichter verurteilte sie gleichfalls zur Zahlung von 500 Rubel für die Teilnahme an einer nichtangemeldeten Demonstration. Die Beschwerdeführerin ging in Berufung und beantragte wiederum unentgeltliche juristische Unterstützung für das Berufungsverfahren. Am 19. Februar 2008 wurde die Berufung zugelassen, jedoch am 17. März 2008 der Antrag auf anwaltliche Vertretung vom Amtsgericht in St. Petersburg per Beschluss abgelehnt. Die Begründung war auch in diesem Fall, dass das OWG keine Vorschrift über die anwaltliche Vertretung enthalte. Diese Entscheidung wurde vom Vizepräsident des Landgerichtes St. Petersburg, dem Obersten Gerichtshof und schließlich dem Verfassungsgerichtshof aufrechterhalten, wobei darauf verwiesen wurde, dass das OWG keine Vorschriften über eine unentgeltliche juristische Unterstützung enthalte, jedoch stünde es der Beschwerdeführerin frei einen Anwalt auf eigene Kosten zu benennen. Der Gesetzgeber sei deshalb aufgerufen, für solche Fälle gesetzliche Vorschriften zu schaffen.

II. Entscheidungsgründe:

Der Beschwerde wurde stattgegeben. Der Gerichtshof führte hierbei aus, dass es zu begrüßen sei, dass sich Staaten dafür entschieden haben, kleinere Übertretungen nicht mehr über das Strafrecht zu verfolgen und somit zu einer Dekriminalisierung kleinerer Delikte zu neigen. Jedoch ist der Gerichtshof nicht einverstanden damit, Delikte als Ordnungswidrigkeiten zu klassifizieren um somit den Betroffenen fundamentale Rechte im Sinne der Art. 6 und 7 EMRK vorzuenthalten. Der Begriff "Strafanzeige" gem. Art. 6 EMRK muss im Zusammenschau mit den Wörtern "Straftat" und "Strafe" gem. Art. 7 EMRK und "Strafverfahren" Art. 4 Prot. 7 interpretiert werden. Hierbei ist sowohl die zu verhängende Strafe ausschlaggebend, d.h. z.B. die Möglichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verhängen, wie aber auch vorgesehene prozessuale Garantien, wie z.B. die Unschuldsvermutung gem. Art. 25 OWG, die den eigentlich strafrechtlichen Charakter deutlich machen. Auch wenn wie in diesem Fall die Strafe nur gering ist, d.h. 1000 RUB (EUR 28), ist bei Nichterbringung eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen vorgesehen. In diesem Fall geht die Ersatzfreiheitsstrafe aber über die reine Entschädigung hinaus, sondern hat auch einen strafenden und abschreckenden Charakter – gem. dem OWG soll die Strafe das Individuum sowie andere präventiv davon abhalten die Tat wieder zu begehen. Aus den genannten Gründen ist Art. 6 EMRK anwendbar und hier Art. 6 (3) (c) EMRK.

III. Problemstandort

Die Abgrenzung bzw. Umgehung der Anwendung von Art. 6 und 7 EMRK durch die Umbenennung von Vorschriften, die aber im Ergebnis gleiche Auswirkungen (Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe) haben wie dies das Strafrecht vorsieht.